

Inhalt

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Verwaltungsvorschriften zum **Unterhaltsvorschussgesetz**
(VV-UVG) 875

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer **Stiftung** 877

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichem Zusammenhalt

Statut der nichtrechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts
Gedenkstätte Deutscher Widerstand 877

Polizei Berlin

Sichergestellte Gegenstände 880-883

Beschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen
durch ein Verbot des Führens von Waffen und Messern
am 19. April 2026 von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr, in einem
begrenzten Bereich des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf. . . . 883

Bezirksämter 887

Stellenausschreibungen 902

Gerichte 913

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Verwaltungsvorschriften zum Unterhaltsvorschussgesetz (VV-UVG)

Bekanntmachung vom 18. März 2026

BJF V B 23

Telefon: 90227-5122 oder 90227-5050, intern 9227-5122

Aufgrund des § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b LOG BE wird bestimmt:

1. Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Für das Verfahren sind die Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2. Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Antragsaufnahme und die Gewährung von Leistungen ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die nach § 1 UVG Berechtigten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Wurden für die Berechtigten von einem anderen Berliner Jugendamt Leistungen nach dem UVG erbracht, ist der Vorgang zur Weiterführung unverzüglich anzufordern und abzugeben (Grundsatz: ein Kind - eine Akte - ein Konto).

(3) Nach Einstellung der Leistung bleibt

- a) für die Geltendmachung der Ansprüche des Landes auf Ersatz und Rückzahlung (§ 5 UVG) und wegen des Überganges von Ansprüchen (§ 7 UVG),
- b) für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen gemäß § 59 LHO sowie
- c) für die Erhebung von Zinsen

das Jugendamt zuständig, welches zuletzt Leistungen nach dem UVG erbracht hat. Diese Zuständigkeit endet jedoch dann, wenn bei einem anderen Berliner Jugendamt ein UV-Antrag für dasselbe Kind gestellt wird und die Voraussetzungen für einen Zuständigkeitswechsel nach Nummer 3 vorliegen. Zuständig für den UV-Antrag ist das Jugendamt nach Nummer 2 Absatz 1.

3. Wechsel der örtlichen Zuständigkeit innerhalb Berlins

(1) Bei einem Umzug innerhalb des Landes Berlin geht die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich auf das Jugendamt des neuen Wohnbezirks über. Dies gilt für abgeschlossene Leistungsfälle sowie für laufende Leistungsfälle nicht, wenn der UV-Leistungsanspruch in den kommenden sechs Monaten wegen Erreichens des 18. Lebensjahres endet. Kosteneinziehungsakten von Geschwistern mit gleichen Elternteilen sind bei dem Jugendamt des neuen Wohnbezirks zu führen, das für mindestens ein Geschwisterkind laufende Leistungen nach § 1 UVG erbringt.

(2) Anträge, die vor weniger als drei Monaten eingegangen sind, werden sofort an das neu zuständige Jugendamt abgegeben. Nach Ablauf von drei Monaten hat das Jugendamt, bei dem sich der Antrag befindet, über den Antrag zu entscheiden, auch wenn die Zuständigkeit sich erneut geändert hat. Ältere Anträge sind zunächst vollständig zu bearbeiten und danach abzugeben.

(3) Bei bereits bewilligten Leistungen prüft das abgebende Jugendamt vor der Abgabe das Fortbestehen des Leistungsanspruchs. Die letzte Selbstauskunft und der Ergänzungsbogen für Kinder ab 12 Jahren dürfen nicht älter als 12 Monate sein. Vollendet das Kind innerhalb der nächsten zwei Monate das 12. Lebensjahr, prüft der abgebende Bezirk die weitergehenden Anspruchsvoraussetzungen für die dritte Altersstufe. Sofern sich eine Änderung der Höhe des Anspruchs ergibt, ist vor der Abgabe ein Änderungsbescheid zu erlassen und dessen Zahlbarmachung zu veranlassen.

(4) Die Aktenabgabe erfolgt erst, wenn Bescheide unanfechtbar geworden sind. Liegt ein Widerspruch vor, wird das Jugendamt des neuen Wohnbezirks unter Übersendung einer Kopie des Aktenvorblattes hierüber informiert und die Akte gegebenenfalls bis zum Abschluss eines Verwaltungsstreitverfahrens vor den Verwaltungsgerichten vom bisherigen Jugendamt weiterbearbeitet. Ebenso ist zu verfahren, solange ein Rechtsstreit wegen Kindesunterhalts vor einem Zivilgericht von der UV-Stelle oder ihrem Rechtsamt geführt wird.

(5) Für die Aktenabgabe sind die Formulare Aktenzusammenfassung (Jug D 291), Leistungsberechnung (Jug D 235), Forderungsaufstellung, aktueller Kontoauszug und Abgabeschreiben (Jug D 295) in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Das zuständig gewordene Jugendamt hat binnen drei Monaten den Vorgang zu übernehmen (SoPart und Akte).

(7) Das künftig zuständige Jugendamt darf die Übernahme der Akte nur verweigern, wenn

- a) ein Antrag an das zuvor zuständige Jugendamt länger als drei Monate nicht beschieden worden ist,
- b) der UV-Leistungsanspruch in den kommenden sechs Monaten wegen Vollendung des 18. Lebensjahres endet,
- c) bei Zugang der Übergabenachricht kein Leistungsanspruch (mehr) besteht,
- d) die Widerspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist oder über einen Bescheid ein Widerspruchs- oder Verwaltungsstreitverfahren anhängig ist,
- e) ein Rechtsstreit wegen Kindesunterhalts vor einem Zivilgericht anhängig ist oder
- f) die Formulare Aktenzusammenfassung (Jug D 291), Leistungsberechnung (Jug D 235), Forderungsaufstellung, aktueller Kontoauszug und Abgabeschreiben (Jug D 295) nicht oder nicht vollständig ausgefüllt vorliegen.
- g) die Ausfallbuchungen nicht getrennt nach Zeitraum (ZVK/UVK; SoPart nach Migration) erfolgt sind.

Aktenrückgaben sind über die UV-Gruppenleitungen der beteiligten Jugendämter zu veranlassen.

4. Wechsel der örtlichen Zuständigkeit außerhalb Berlins (Wegzug)

(1) Bei einem Wegzug aus dem Land Berlin geht die örtliche Zuständigkeit auf das Jugendamt des neuen Wohnsitzes über. Die Richtlinien zur Durchführung des UVG in der jeweils aktuellen Fassung und Nummer 3 Absatz 5 sind zu beachten.

(2) Nehmen die Berechtigten ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Berlins, bleibt für Maßnahmen nach Nummer 2 Absatz 3 das Jugendamt zuständig, welches die Leistungen nach dem UVG zuletzt erbracht hat. Im Übrigen gelten die für den Wechsel der zuständigen Stelle maßgeblichen Richtlinien zur Durchführung des UVG.

5. Aufbewahrungsfristen

(1) Fallakten, in denen die laufende Zahlung eingestellt ist und keine Rückstände nach § 7 UVG mehr bestehen oder die übergegangene Forderung gemäß § 59 der Landeshaushaltsordnung unbefristet niedergeschlagen oder erlassen worden ist, sind bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Unterhaltsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet, mindestens jedoch 10 Jahre (vergleiche Nummer 2.1 und 2.3 der Anlage 1 zu AV zu § 71 LHO) aufzubewahren. Gleiches gilt für Fallakten ohne Kontobewegung, in denen die Leistung rechts- und bestandskräftig abgelehnt wurde. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem nach der letzten Kontobewegung der Fall beendet wurde (Ende der Betreuungsbeziehung im Fachverfahren SoPart Modul III-UVG).

(2) Für Fallakten, in denen Ersatz- oder Rückforderungen gemäß § 5 UVG erfüllt, unbefristet niedergeschlagen oder erlassen worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für Vorgänge ohne Fallbeziehung (beispielsweise Rücksendung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger, wenn kein UV-Antrag gestellt wurde) beträgt die Aufbewahrungsfrist drei Jahre, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Dokument erstellt wurde.

(4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen nach § 61 GGO I und über die Übernahme von Altakten nach § 62 GGO I unberührt.

(5) Bei der Aktenvernichtung sind die Vorschriften des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Landes Berlin (ArchGB) zu beachten.

6. Schlussvorschriften

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. April 2026 in Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 27. März 2026

JustV II C 3

Telefon: 9013-3453 oder 9013-0, intern 913-3453

Auf Grund des § 4 des Berliner Stiftungsgesetzes vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 429) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Doris-Hoffmann-Göllner-Stiftung

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung und Förderung der Krebshilfe und Hospizarbeit sowie der Erhaltung von Kriegsgräbern.

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichem Zusammenhalt

Statut der nichtrechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts Gedenkstätte Deutscher Widerstand

Bekanntmachung vom 12. März 2026

KultGZ I C 23

Telefon: 90228-549 oder 90228-0, intern 9228-549

§ 1 Errichtung

(1) Unter dem Namen „Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand“ ist zum 1. September 1994 im Geschäftsbereich der damaligen Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten eine unselbständige Stiftung öffentlichen Rechts in Berlin errichtet worden.

(2) Zur Stiftung gehören die Gedenkstätte Deutscher Widerstand, Stauffenbergstraße 13-14, 10785 Berlin, die Gedenkstätte Plötzensee, Hüttigpfad, 13627 Berlin, die Gedenkstätte Stille Helden, Stauffenbergstraße 13-14, 10785 Berlin, und das Museum Blindenwerkstatt Otto Weidt, Rosenthaler Straße 39, 10179 Berlin.

(3) Mit diesem Statut werden die grundlegenden Zuständigkeiten und Regularien der nicht selbständigen Stiftung festgeschrieben. Alle weiteren Regelungen zur Verwaltung und Organisation der Stiftung werden in einer Geschäftsordnung durch den Stiftungsrat getroffen, die im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung erlassen wird.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Aufgabe der Stiftung ist es, das Andenken der Frauen und Männer im Widerstand gegen den Nationalsozialismus wachzuhalten und die notwendige Auseinandersetzung der Deutschen mit diesem Teil ihrer Geschichte zu fördern.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die wissenschaftliche Erarbeitung und Realisierung von Dauer-, Wechsel- und Wanderausstellungen, Veranstaltungen, Publikationen und anderen Formen der historisch-politischen Bildung und Forschungsarbeit. Der Stiftungszweck wird sowohl in traditionell-analoger als auch virtuell-digitaler Form umgesetzt.

(3) Die Verwirklichung des Stiftungszwecks kann in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen entsprechender Zielsetzung erfolgen. Dazu gehören insbesondere:

- Aktives Museum Faschismus und Widerstand e.V.,
- Forschungsgemeinschaft 20. Juli 1944 e.V.,
- Inge-Deutschkron-Stiftung,
- Internationales Auschwitz Komitee,
- Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold e.V.,
- Stiftung 20. Juli 1944,
- Vereinigung Gegen Vergessen - Für Demokratie e.V.

Die Zusammenarbeit kann auch durch die unentgeltliche Geschäftsbesorgung (§ 662 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) für andere Einrichtungen entsprechender Zielrichtung umgesetzt werden. Der Kreis dieser Institutionen und die Form der Zusammenarbeit wird durch den Stiftungsrat bestimmt.

(4) Die Stiftung berät und unterstützt die für Kultur zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin und die für Kultur zuständige oberste Bundesbehörde im Rahmen ihres Stiftungszwecks.

(5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung werden in einem besonderen Kapitel des Haushaltsplans des Landes Berlin nachgewiesen.

(2) Die Stiftung kann in Ergänzung der ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel auch Zuwendungen Dritter (Geld- und Sachleistungen) einschließlich letztwilliger Verfügungen nach Maßgabe der für das Land Berlin geltenden Vorschriften annehmen. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die den Erfolg des Stiftungszwecks beeinträchtigen. Der Stiftungszweck gilt als beeinträchtigt, wenn die Erfüllung der Auflagen einen Aufwand erwarten lässt, der in Bezug auf den Wert der Zuwendung unverhältnismäßig ist.

(3) Die Mittel der Stiftung sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Annahme von Schenkungen und letztwilliger Verfügungen, die mit Folgekosten über 10 000 Euro verbunden sind, bedürfen der Zustimmung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin und der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde.

(5) Bei Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen dem Land Berlin zu, das es im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und in einer dem Stiftungszweck möglichst nahekommenden Weise zu verwenden hat.

§ 4 Organisation der Stiftung

(1) Bei der Stiftung werden gebildet 1. ein Stiftungsrat und 2. ein Fachbeirat.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Stiftungsrats und des Fachbeirats haben einen Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Aufwendungen nach den für die Berliner Verwaltung geltenden Bestimmungen.

§ 5 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat beschließt über alle Fragen, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind. Insbesondere berät der Stiftungsrat über den Voranschlag des für die Stiftung im jeweiligen Haushaltsplan des Landes Berlin vorgesehenen Kapitels und stellt den Wirtschaftsplan fest, mit dem die jährliche Zuwendung beim Bund beantragt wird. Bei der Personalauswahl für unbefristete Anstellungsverhältnisse ab der Entgeltgruppe E 14 aufwärts ist die Beteiligung jeweils einer Vertretung des Bundes und des Landes aus dem Stiftungsrat im Auswahlgremium sicherzustellen. Die Zustimmung des Bundes in der Auswahlkommission ist notwendig. Künftige Änderungen des Statuts erfolgen grundsätzlich erst nach entsprechender Beschlussfassung im Stiftungsrat.

(2) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. das für Kultur zuständige Mitglied des Senats von Berlin oder eine von ihm bestellte Vertretung aus der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung sowie eine weitere Dienstkraft der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung.
2. zwei Vertretungen der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde.
3. ein von dem Fachbeirat aus dessen Mitte gewähltes Mitglied.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme im Stiftungsrat. Im Falle der Verhinderung kann die Stimmausübung einem anderen Mitglied des Stiftungsrats übertragen werden; alternativ ist eine Stellvertretung zu bestimmen.

(4) Die entsendungsberechtigten Stellen können die von ihnen entsandten Mitglieder und Stellvertretungen jederzeit abberufen und durch neue Mitglieder ersetzen. Dies gilt auch für die vom Fachbeirat entsandte Vertretung und Stellvertretung.

(5) Den Vorsitz im Stiftungsrat führt das für Kultur zuständige Mitglied des Senats oder die von ihm bestellte Vertretung.

(6) Der Stiftungsrat tagt grundsätzlich zweimal im Jahr oder auf Antrag eines der in § 5 Absatz 2 genannten Mitglieder. An den Sitzungen müssen jeweils mindestens eine Vertretung des Landes und des Bundes aus dem Stiftungsrat teilnehmen. Die Sitzung kann auch in hybrider oder rein digitaler Form erfolgen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder digital anwesend oder vertreten ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates kann Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege herbeiführen, wenn es sich um Angelegenheiten von geringerer Bedeutung oder um solche Angelegenheiten handelt, deren Erledigung keinen Aufschub bis zur nächsten Stiftungsratssitzung duldet.

(7) Alle weiteren inhaltlichen und organisatorischen Regelungen für die Stiftungsratssitzungen werden in der Geschäftsordnung getroffen.

§ 6 Fachbeirat

Der Fachbeirat setzt sich aus mindestens fünf bis zu sieben qualifizierten Persönlichkeiten zusammen, die von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Die Wiederberufung ist bis zu dreimal zulässig. Die Gremienbesetzung ist auf der Grundlage des Berliner Landesgleichstellungsgesetzes geschlechtsparitätisch zu gestalten. Der Fachbeirat berät die Stiftung in allen Fragen des in § 2 (2) genannten Stiftungszwecks. Alle weiteren Festlegungen zu den Fachbeiratssitzungen werden in der Geschäftsordnung getroffen.

§ 7 Direktion

(1) Die Stiftung wird von der Direktorin oder dem Direktor geleitet. Art und Umfang der nach außen gerichteten Vertretungsbefugnis für die unselbständige Stiftung wird in Form von Vollmachten geregelt.

(2) Die Direktorin oder der Direktor erhält als Führungskraft beim Land Berlin einen außertariflichen Sondervertrag, der der Zustimmung des Senats des Landes Berlin bedarf. Die Personalauswahl erfolgt auf Vorschlag einer Auswahlkommission, zu der insbesondere auch die Mitglieder des Stiftungsrates gehören. Über das Bestehen der Probezeit der Direktorin oder des Direktors ist im Stiftungsrat Einvernehmen zu erzielen.

(3) Die gerichtliche Vertretungsbefugnis für die unselbständige Stiftung obliegt der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung.

(4) Die Direktorin oder der Direktor bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Personal

Die Beschäftigten der Stiftung stehen in einem Vertragsverhältnis mit dem Land Berlin, vertreten durch die für Kultur zuständige Senatsverwaltung. Sie unterliegen damit allen vertraglichen und tarifrechtlichen Regelungen, die im öffentlichen Dienst des Landes Berlin gelten.

§ 9 Rechnungsprüfung

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegen der Prüfung durch den Rechnungshof des Landes Berlin.

(2) Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes richtet sich nach § 91 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

§ 10 Aufsicht

Die Stiftung unterliegt der Fachaufsicht der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung.

§ 11 Änderungen des Statuts

Künftige Änderungen des Statuts können nach Beschlussfassung im Stiftungsrat und nach Beschlussfassung im Senat des Landes Berlin mit anschließender Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin geregelt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderungen des Statuts treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Polizei Berlin

Bescheid über die Verwertung einer sichergestellten Sache

Bekanntmachung vom 25. März 2026

PoIBln Dir 4 A 48 AK (241110-0704-441141)

Telefon: 4664-448611 oder 4664-0, intern 99400-448611

Gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in den zurzeit geltenden Fassungen wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben.

Das an Herrn Ali Halima, geboren am 13. Juni 1994, ohne festen Wohnsitz, gerichtete Schreiben „Bescheid über die Verwertung einer polizeirechtlich sichergestellten Sache“ vom 25. März 2026 des Polizeiabschnitts 48, Abschnittskommissariat, kann zu den allgemeinen Bürodienstzeiten eingesehen werden.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter beziehungsweise Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Nach Ablauf dieser Frist droht der Rechtsverlust.

Polizei Berlin

Sichergestellter Gegenstand/Androhung der Verwertung polizeirechtlich sichergestellter Gegenstände

Bekanntmachung vom 27. März 2026

PoIBln Dir 4 A 45/61

Telefon: 4664-445610/445700 oder 4664-0, intern 99400-445610/445700

Sehr geehrter Herr Szopa, im Rahmen eines Polizeieinsatzes am 3. Januar 2026 wurden folgende Gegenstände sichergestellt: ausländisches Kennzeichen (EAV25AXY7892), Autoschlüssel (EAV25AXY790L).

Melden Sie sich telefonisch unter: 4664-445610/445700, um die Herausgabe Ihrer Gegenstände zu ermöglichen.

Diese Benachrichtigung gilt als zugestellt, wenn seit Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit dem Zeitpunkt der Zustellung haben Sie eine Frist von vier Wochen um einen Termin zur Abholung zu vereinbaren oder den

Gegenstand auf der Polizeidienststelle Abschnitt 45, Augustaplatz 7-9, 12203 Berlin, in Empfang zu nehmen. Sollten Sie sich bis zur genannten Frist nicht zur Sache einlassen, erfolgt die Anordnung der Verwertung des Gegenstandes nach § 40 Absatz 1 Nummer 5 ASOG Bln. In diesem Fall wird der Gegenstand der Bekanntmachung vernichtet.

Die Rechtsfolgen ergeben sich aus § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in den zurzeit geltenden Fassungen.

Polizei Berlin

Abholung sichergestellter Gegenstände

Bekanntmachung vom 30. März 2026

PolBln Dir 4 A 44/AK/ZSD

Telefon: 4664-444664 oder 4664-0, intern 99400-444664

Sehr geehrte Frau Joana Kaspohl, geboren am 1. Oktober 1996, am 23. März 2026 entfernten sie sich aus dem KEH (Evangelisches Krankenhaus Königin Elisabeth Herzberge) und ließen Ihre persönlichen Sachen zurück.

Sie werden nun darum gebeten, sich Ihre persönlichen Sachen (Rucksack, Kleingeld, Schlüssel, usw.) von hiesiger Dienststelle (Polizeiabschnitt 44, Götzstraße 6, 12099 Berlin) abzuholen.

Ihnen wird hier eine Abholfrist von vier Wochen nach der Veröffentlichung eingeräumt. Sollten Sie bis zum 15. Mai 2026 Ihre Sachen nicht abgeholt haben, werden diese der Vernichtung beziehungsweise Verwertung zugeführt.

Polizei Berlin

Sichergestellter Gegenstand/Androhung der Verwertung polizeirechtlich sichergestellter Gegenstände

Bekanntmachung vom 30. März 2026

PolBln Dir 4 A 45/61

Telefon: 4664-445610/445700 oder 4664-0, intern 99400-445610/445700

Im Rahmen eines Polizeieinsatzes am 26. März 2026 wurde folgender Gegenstand sichergestellt: Kennzeichen (EAV26ACT964F).

Melden Sie sich telefonisch unter: 4664-445610/445700, um die Herausgabe Ihres Gegenstandes zu ermöglichen.

Diese Benachrichtigung gilt als zugestellt, wenn seit Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit dem Zeitpunkt der Zustellung haben Sie eine Frist von vier Wochen um einen Termin zur Abholung zu vereinbaren oder den Gegenstand auf der Polizeidienststelle Abschnitt 45, Augustaplatz 7-9, 12203 Berlin, in Empfang zu nehmen. Sollten Sie sich bis zur genannten Frist nicht zur Sache einlassen, erfolgt die Anordnung der Verwertung der Gegenstände nach § 40 Absatz 1 Nummer 5 ASOG Bln. In diesem Fall werden die Gegenstände der Bekanntmachung vernichtet.

Die Rechtsfolgen ergeben sich aus § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in den zurzeit geltenden Fassungen.

Polizei Berlin

Vernichtung gefälschter Gegenstände gemäß § 40 Absatz 4 ASOG Bln

Bekanntmachung vom 2. April 2026

PolBln LKA 337

Telefon: 4664-933700/933701/933708 oder 4664-0,
intern 99400-933700/933701/933708

Sehr geehrter Herr Radj Sarban, am Montag, den 25. August 2025 wurden sie im Rahmen einer polizeilichen Maßnahme durch die Berliner Polizei kontrolliert. Es wurden bei Ihnen folgende gefälschte Artikel aufgefunden: zwei Bluetooth-Kopfhörer der Marke Apple Air Pods Pro 2 (Plagiat), eine Apple Watch, zwei Parfümflaschen, ein iPhone Pro Max und gemäß § 94 StPO beschlagnahmt. Daraus resultierte das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin zu dem Aktenzeichen 243 Js 4/26.

Die Beschlagnahme der oben genannten Gegenstände wurde durch die Staatsanwaltschaft aufgehoben, da diese als Beweismittel für das zuvor genannte Verfahren nicht mehr benötigt wurden.

Hiermit wird gemäß § 38 Nummer 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Januar 2023 (GVBl. S. 6) geändert worden ist, die Sicherstellung der oben genannten Gegenstände angeordnet, um eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Bei der Sicherstellung der oben genannten gefälschten Waren handelt es sich um das mildeste in Frage kommende Mittel zur Gefahrenabwehr. Eine Herausgabe der zuvor genannten Gegenstände kann gegenwärtig nicht in Betracht kommen, da die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erneut entstehen würde.

Das gefahrenabwehrende Tätigwerden ist eine Möglichkeit, erkannte Fälschungen dem Handel zu entziehen und so zu verhindern, dass die Rechtsordnung verletzt und das Vermögen von Personen geschädigt wird.

Es liegt der Verdacht nahe, dass mögliche Kaufinteressenten durch diese Fälschungen davon überzeugt werden sollten, dass es sich bei den Waren um Originale handeln würde.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 11 ASOG Bln wird durch diese Maßnahme nicht verletzt.

Sie erhalten im Rahmen einer Anhörung gemäß § 40 Absatz 2 ASOG Bln hiermit un- aufgefordert die Möglichkeit, sich in der Sache zu äußern.

Ich weise darauf hin, dass nach Ablauf eines Jahres eine erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Sicherstellung stattfinden wird, über deren Ergebnis sie gesondert informiert werden. Voraussichtlich wird jedoch die Vernichtung der Gegenstände gemäß § 40 Absatz 4 ASOG Bln angeordnet, da davon auszugehen ist, dass die zuvor genannten gefahrenabwehrrechtlichen Gründe fortbestehen und keine Sachverhaltsänderung eintreten wird.

Die Kosten der Verwahrung würden Ihnen als Verantwortliche/-n zur Last fallen.

Sie können jedoch auch hiesiger Dienststelle formlos mitteilen, dass Sie mit der sofortigen Vernichtung einverstanden sind - Kosten entstehen Ihnen durch die Vernichtung nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle der Polizei Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung die Frist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Polizei Berlin

Sichergestellte Digitalkamera EOS 7D (Aufruf zur Abholung)

Bekanntmachung vom 10. April 2026

PolBln Dir 4 A 41 ZSD

Telefon: 4664-441660/441610 oder 4664-0, intern 99400-441660/441610

Herr Mesanovic, Mehmed wird hiermit aufgefordert, die am 17. Dezember 2025 in 10783 Berlin, Nelly-Sachs-Park, zur Vorgangsnummer 251217-1722-452489 sicher-gestellte Digitalkamera beim Polizeiabschnitt 41, Gothaer Straße 19, 10823 Berlin (Schöneberg), abzuholen.

Ein Übergabetermin kann von Montag bis Freitag (8 bis 12 Uhr) telefonisch unter: 4664-441610/441660 vereinbart werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin gilt dieses Schreiben als zugestellt. Nach weiteren zwei Wochen wird die Digitalkamera entsorgt.

Polizei Berlin

Beschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen durch ein Verbot des Führens von Waffen und Messern am 19. April 2026 von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr, in einem begrenzten Bereich des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf

Bekanntmachung vom 10. April 2026

PolBln Direktion Einsatz/Verkehr

Telefon: 4664-740110 oder 4664-0, intern 99400-740110

Gemäß § 17 Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsver-fahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung ergeht folgende

Allgemeinverfügung

- I. Am 19. April 2026 in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr wird im Bereich des Olympiastadions der Gemeingebrauch öffentlicher Flächen dahingehend be-schränkt, dass das Führen von Waffen und Messern innerhalb folgender Grenzen untersagt ist:

Norden

Olympischer Platz einschließlich der Gehwege und Vorplatz Eingangsbereich Osttor; Rossitter Weg; Rominter Allee vom Olympischen Platz bis zur Hanns-Braun-Straße einschließlich der Gehwege

Osten

Rossitter Platz weiter in südliche Richtung Rominter Allee bis Trakehner Allee ein-schließlich der Gehwege

Süden

Trakehner Allee bis Flatowallee einschließlich der Gehwege, weiter entlang Flatowallee bis einschließlich des südlichen Ein-/Ausgangs S-Bahnhof Olympia-stadion und Gehwege

Westen

Coubertinplatz und Gehwege bis einschließlich Südtorweg, weiter nördlich ent-lang des Guthmuthswegs bis Olympischer Platz

(Grafische Darstellung in der Anlage)

Begriffsbestimmung für das Führen von Waffen und Messern:

Waffen im Sinne dieser Allgemeinverfügung umfassen Waffen gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG. Dies sind zum Beispiel

- Schusswaffen,
- Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen,
- Pfeilabschussgeräte,
- Armbrüste,
- Hieb-, Stoß- und Stichwaffen und
- besondere Formen von Messern, etwa Spring-, Fall-, Faust- oder Butterfly-messer.

Messer im Sinne dieser Allgemeinverfügung umfassen jegliche Messer, also auch solche, die dem alltäglichen Gebrauch, als Werkzeug oder zu anderen Zwecken dienen. Dazu gehören beispielsweise auch Küchen-, Taschen- und sonstige Gebrauchsmesser.

Führen ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen und des eigenen befriedeten Besitzums. Ein unmittelbarer Zugriff ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn ein unter Nummer I genannter Gegenstand in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird beziehungsweise er nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann.

Ausnahmen für das Führen von Waffen und Messern:

Ausgenommen von dem Mitführverbot sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt vor für das Führen von Waffen

- für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit,
- für Inhaberinnen und Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 Satz 4 des Waffengesetzes (Kleiner Waffenschein) im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis,
- für Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern und
- für Personen, die eine Waffe in oder auf bestimmten Gebäuden mit öffentlichem Verkehr sowie in Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung der Hausrechtsbereichsinhaberin oder des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht;

für das Führen von Messern

- für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit,
- für Beschäftigte von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten, Ärztinnen und Ärzten sowie medizinischen Hilfskräften im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit,
- für den Anlieferverkehr,
- für Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
- für Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
- für Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung der Hausrechtsbereichsinhaberin oder des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,

- für das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,
- für Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,
- für Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,
- für Inhaberinnen und Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden, wenn das Führen des Messers im Zusammenhang damit steht und
- für Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.

Ausgenommen von dem Mitführverbot sind ferner

für das Führen von Waffen

- Personen, auf die durch oder auf Grund der §§ 55, 56 des Waffengesetzes das Waffengesetz keine Anwendung findet und
- alle übrigen Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin sowie des § 95 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes, wenn sie dienstlich mit Waffen ausgestattet sind und soweit sie dienstlich tätig werden;

für das Führen von Messern

- Dienstkräfte der Polizeien des Bundes und der Länder und
- alle übrigen Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten des Landes Berlin im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin sowie des § 95 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit.

- II. Bei Zuwiderhandlung gegen I. wird hiermit die sofortige Sicherstellung und Vernichtung der mitgeführten Messer und gefährlichen Gegenstände angekündigt und die Anwendung von unmittelbarem Zwang zur Durchsetzung der Maßnahmen angedroht.
- III. Die sofortige Vollziehung der Verfügung nach Nummer I. wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- IV. Die Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die öffentliche Bekanntgabe folgt.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und der Lageplan können im

Polizeiabschnitt A 22
Charlottenburger Chaussee 67
13597 Berlin

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

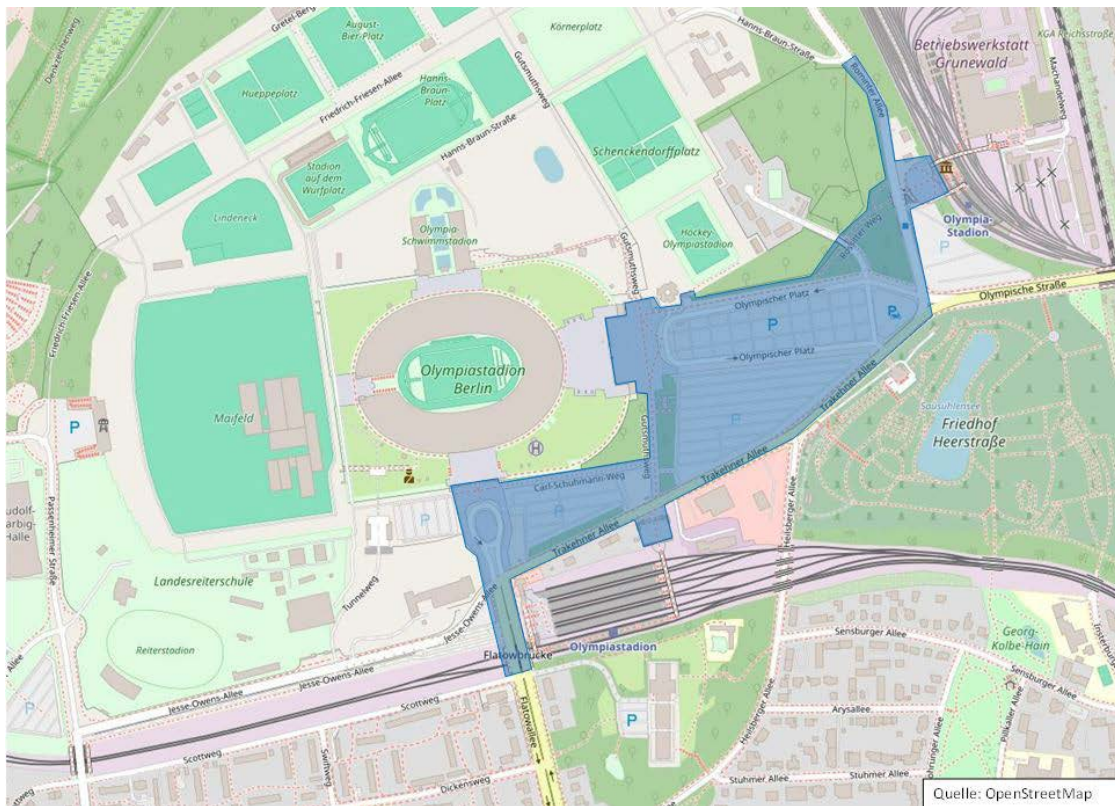
Gegen die Allgemeinverfügung nach I. und die Androhung des Zwangsmittels nach II. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach III. haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung nach I. keine aufschiebende Wirkung. Auch haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Androhung des Zwangsmittels keine aufschiebende Wirkung, da sich diese gegen eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung richten würden (§ 80 Absatz 2 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 63 Absatz 1 JustG Bln). Der Allgemeinverfügung ist daher auch dann nachzukommen, wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wurde. Das Verwaltungsgericht Berlin kann jedoch auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen

die Allgemeinverfügung wiederherstellen und/oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Androhung des Zwangsmittels anordnen. Der Antrag ist auch schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Anlage : Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung



Quelle: OpenStreetMap

Charlottenburg-Wilmersdorf

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bekanntmachung vom 20. März 2026

Bü Z 13

Telefon: 9029-12113 oder 9029-10, intern 929-12113

Der ausgegebene Dienstausweis mit der Nummer **24417242** ist in Verlust geraten und wird somit als ungültig erklärt.

Charlottenburg-Wilmersdorf

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bekanntmachung vom 25. März 2026

Bü Z 13

Telefon: 9029-12113 oder 9029-10, intern 929-12113

Der ausgegebene Dienstausweis mit der Nummer **24526569** ist in Verlust geraten und wird somit als ungültig erklärt.

Charlottenburg-Wilmersdorf

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 25. März 2026

Stadt III B 2

Telefon: 9029-18122 oder 9029-10, intern 929-18122

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Liegenschaften und IT, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat auf Grundlage der Nummerierungsverordnung (NrVO) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2023 (GVBl. S. 319, 320) geändert worden ist, den Bestand der Grundstücksnummern durch Aufhebung beziehungsweise Festsetzung wie folgt angepasst:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Grunewald		
Wernerstraße	18, 18 A	18
Ortsteil Westend		
Ragniter Allee	7, -	-, 11

Die Nummerierungspläne können im Dienstgebäude, Stadtentwicklungsamt, Zimmer 7086, Goslarer Ufer 39, 10589 Berlin, nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Friedrichshain-Kreuzberg

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 27. März 2026

Verm 104

Telefon 90298-2214 oder 90298-0, intern 9298-2214

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Bauen, Planen, Kooperative Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat für die nachstehend aufgeführten Grundstücke Grundstücksnummern festgesetzt, aufgehoben oder neu zugeordnet:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Friedrichshain		
Am Containerbahnhof Frankfurter Allee	- 111 A	1 111 A
Ortsteil Kreuzberg		
Blücherstraße	26 B	26 B, 26 C, 26 D, 26 E, 26 F

Die Nummerierungsunterlagen können beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Bauen, Planen, Kooperative Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Zimmer 471, Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin, eingesehen werden.

Friedrichshain-Kreuzberg

Beabsichtigte Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 30. März 2026

SGA III D 3

Telefon: 90298-8067 oder 90298-0, intern 9298-8067

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt beabsichtigt, das Flurstück 406, Flur 3 mit einer Teilfläche von ca. 81 m², Lagebezeichnung **Parkweg**, der Gemarkung Friedrichshain gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland einzuziehen.

Begründung

Die Fläche ist als Grünfläche hergestellt und für die Abwicklung des öffentlichen Verkehrs entbehrlich.

Die Unterlagen über die Einziehung können nach vorheriger telefonischer Absprache bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Öffentlicher Raum, Raum 805a, Yorckstraße 4-11, 10969 Berlin, vorgebracht werden.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: ALKIS [Geobasisdaten])

Geoinformation Berlin

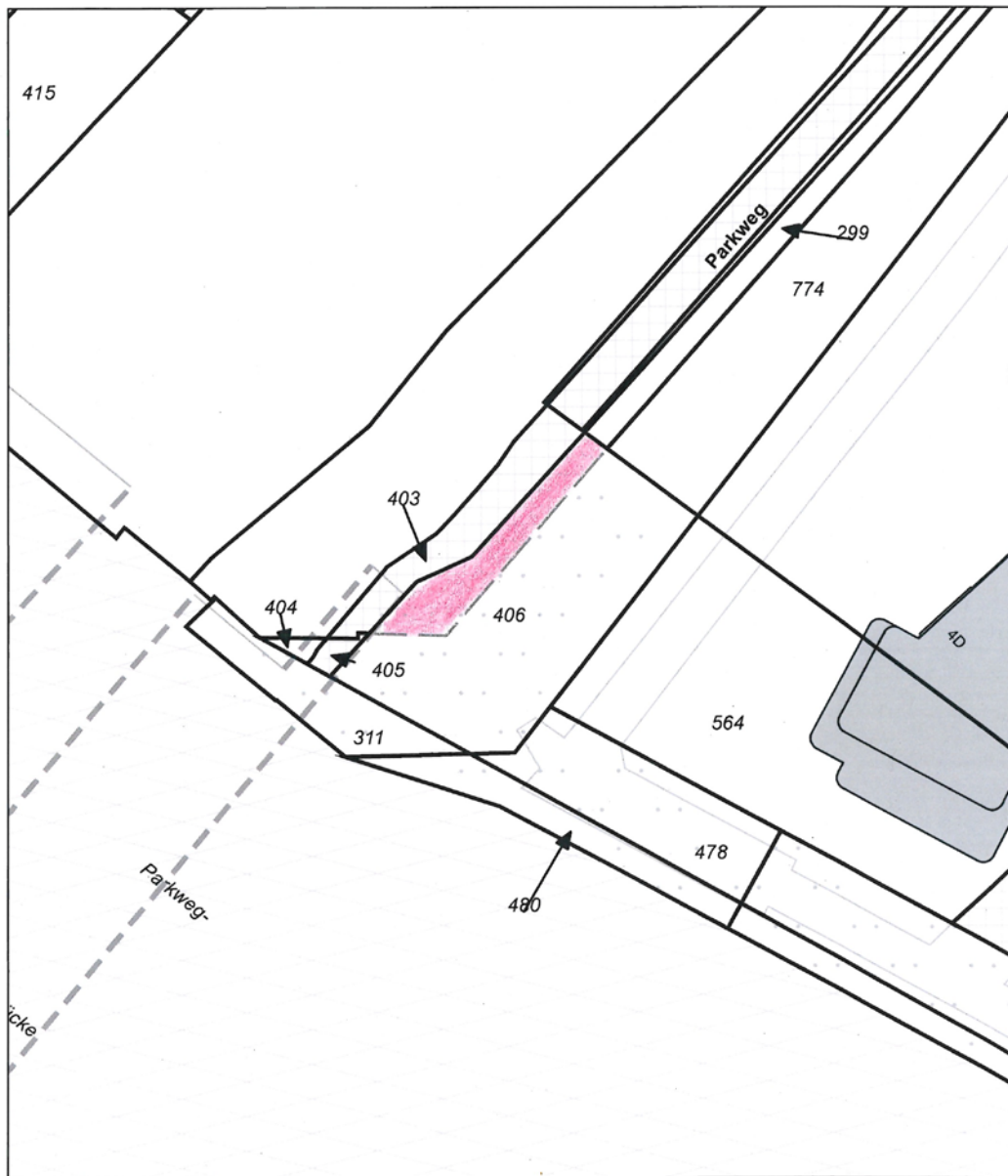
Kartenausschnitt
Flurkarte

Flur 33
Gemarkung Friedrichshain

Maßstab 1:500

Aktualität 24.03.2026 21:30 Uhr

Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg



Friedrichshain-Kreuzberg

Beabsichtigte Einziehung von Straßenland

Bekanntmachung vom 30. März 2026

SGA III D 3

Telefon: 90298-8067 oder 90298-0, intern 9298-8067

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, beabsichtigt, das Flurstück 416 mit einer Teilfläche von ca. 95 m², Lagebezeichnung **Karl-Marx-Allee**, das Flurstück 638 mit sieben Teilflächen von insgesamt ca. 2 919 m², Lagebezeichnung **Frankfurter Tor**, und das Flurstück 681 mit einer Teilfläche von ca. 416 m², Lagebezeichnung **Frankfurter Allee**, Flur 15, der Gemarkung Friedrichshain (grüne Flächen im Lageplan) gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland einzuziehen.

Begründung

Die Flächen sind als Grünflächen hergestellt und für die Abwicklung des öffentlichen Verkehrs entbehrlich.

Die Unterlagen über die Einziehung können nach vorheriger telefonischer Absprache bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Öffentlicher Raum, Raum 805a, Yorckstraße 4-11, 10969 Berlin, vorgebracht werden.



Quelle: ALKIS (Geobasisdaten)

Mitte

Umbenennung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 25. März 2026

Bau 1 115 UB 729/25-Ti

Telefon: 9018-22781 oder 9018-20, intern 918-22781

Im Amtsblatt für Berlin vom 13. Februar 2026 (ABl. S. 432), war die Umbenennung der **Kluckstraße** im Ortsteil Tiergarten (Flurstücke 3816 und 89/3 in der Flur 008 der Gemarkung 10002) in „**Anita-Augspurg-Straße**“ mit Wirksamkeit zum 23. Mai 2026 veröffentlicht.

Gegen diese Umbenennung sind Widersprüche erhoben worden, daher ist die Umbenennung schwebend unwirksam. Das bedeutet, dass der Straßename „Kluckstraße“ bis zum Abschluss der Widerspruchsverfahren erhalten bleibt beziehungsweise gültig ist.

Mitte

**Allgemeinverfügung
über das Betretungsverbot
für bestimmte Uferbereiche des Plötzensees**

Bekanntmachung vom 26. März 2026

UmNat 3

Telefon: 9018-25407/22600 oder 9018-20, intern 918-25407/22600

Aufgrund von § 6 Absatz 4 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert worden ist, ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Für die gewidmete öffentliche Grün- und Erholungsanlage Park am Plötzensee wird das Betreten und Befahren der Uferbereiche am Plötzensee mit Ausnahme der Abschnitte am Strandbad, Tretbootverleih und an der Steinterrasse, dargestellt in **A n l a g e 1**, verboten. Als Betreten zählen auch der Aufenthalt oder Anlanden in diesem Bereich durch Schwimmende, Boote oder andere Wasserfahrzeuge von der Wasserseite her.

Als Uferbereich gelten in den Abschnitten jeweils die Landflächen zwischen der parallel zum Uferweg verlaufenden Einfriedung und der Uferlinie sowie der unter Wasser liegende Grund des Sees in einer Breite von drei Metern von der Uferlinie. An der Nordspitze des Sees ist die durch Bojen abgesperrte Röhrichtschutzzone dem Uferbereich zuzurechnen.

2. Die Allgemeinverfügung über das Betretungsverbot für bestimmte Uferbereiche des Plötzensees vom 17. September 2021 tritt mit Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung außer Kraft. Bis zum Eintritt der Bestandskraft bleibt die bisherige Allgemeinverfügung über das Betretungsverbot für bestimmte Uferbereiche des Plötzensees vom 17. September 2021 gültig.

Begründung**Zu 1.**

Nach den Bestimmungen des Grünanlagengesetzes dürfen öffentliche Grün- und Erholungsanlagen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden.

Die öffentliche Grün- und Erholungsanlage mit dem Gewässer Plötzensee ist für die Erholung der Bevölkerung, das Landschaftsbild sowie für die Natur und die Umwelt von großer Bedeutung. Der Plötzensee steht nach der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Volkspark Rehberge einschließlich des Plötzensees mit Ufergelände“ vom 25. März 1953 unter besonderem Schutz. Ausschließlich das Strandbad Plötzensee, das nicht zum Landschaftsschutzgebiet gehört, ist für die Badenutzung freigegeben. Hier ist über den abgeflachten Strandbereich ein naturschonender Zugang ins Gewässer möglich. Vom Strandbadbetreiber ist sicherzustellen, dass die Badegäste den mit einer Bojenkette markierten Schwimmbereich des Strandbades nicht verlassen. Der restliche See ist kein Badegewässer (Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer [Badegewässerverordnung] vom 7. Juli 2008 [GVBl. S. 182]).

Die außerhalb des Strandbades liegenden Uferbereiche, die weitestgehend durch Zäune geschützt wurden, sind äußerst empfindliche Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Nicht nur das Baden an ungeeigneten Stellen, sondern jegliches Betreten und Befahren der Uferbereiche außerhalb des Strandbades ist unvereinbar mit der Natur dieser öffentlichen Grün- und Erholungsanlage und ihrer Zweckbestimmung. Zudem ist das Überwinden des Zaunes als Ausstattung der öffentlichen Grünanlage nachweislich mit dessen Beschädigung verbunden.

Die dauernde Trittbelastung führte und führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des geschützten Uferbereichs. Durch den Tritt werden die hier wachsenden Pflanzen niedergedrückt und der Boden verdichtet. Es entstehen erst schmale, dann breitere Trampelpfade und schließlich größere Flächen ohne jeglichen Vegetationsbewuchs. Die ohnehin fragile Röhricht- und Seggen-Vegetation am Plötzensee wurde bereits nahezu zerstört. Ohne den Schutz der Vegetation kommt es zu einer sichtbaren starken Erosion des Bodens und der Böschungen. Die steilen natürlichen Ufer dieses eiszeitlichen Rinnensees sind hierfür extrem anfällig. Die Ufer werden ausgespült und die Wurzeln der hier wachsenden Bäume verlieren ihren Halt. Die Wasserqualität des Plötzensees wird durch den eingespülten nährstoffreichen Boden verringert.

Damit wird die öffentliche Grün- und Erholungsanlage in ihrer Bedeutung für die Umwelt, insbesondere das Naturerleben dieses eiszeitlich geprägten Landschaftsraums, nachhaltig beschädigt.

Zudem werden durch das Betreten der geschützten Uferzone brütende Vögel wie Schwäne und Enten und andere Tiere gestört und an der Fortpflanzung gehindert. Hinzu kommen immer wieder Schäden durch das Grillen und Anzünden von Lagerfeuern sowie eine erhebliche Abfallbelastung.

Ergebnis dieses Verhaltens ist auch, dass das Überwinden des Zaunes und die Folgen des Erholungsbetriebes im Uferbereich zu einer unzumutbaren Störung anderer Anlagenbesucherinnen und Anlagenbesucher führen. Insbesondere sind hier Belästigungen und Verschmutzungen durch Lärm, Abfälle, Grillrauch und -asche, die Zerstörung und Verarmung der unter Landschaftsschutz stehenden Ufervegetation und die zunehmende Erosion und Ausspülung der Ufer zu nennen.

Die Höhe der Geldbuße beträgt mindestens 200 Euro und bemisst sich nach der Schwere der Tat, dem Wiederholungsgrad und den verursachten Folgen, wobei der angesetzte Mindestbetrag der Abschreckung dienen soll.

Zu 2.

Punkt 2 der Allgemeinverfügung regelt den Übergang der Gültigkeit von der bisherigen Allgemeinverfügung vom 17. September 2021 auf die neue Allgemeinverfügung. Diese Regelung ist notwendig, um eine rechtliche Lücke zu vermeiden und einen nahtlosen Übergang der Regelungen zu gewährleisten.

Die bisherige Allgemeinverfügung vom 17. September 2021 bleibt bis zum Eintritt der Bestandskraft der neuen Allgemeinverfügung gültig. Dies stellt sicher, dass die Schutzbestimmungen für die Uferbereiche des Plötzensees ohne Unterbrechung fortgelten und die Natur- und Umweltschutzziele weiterhin gewährleistet sind.

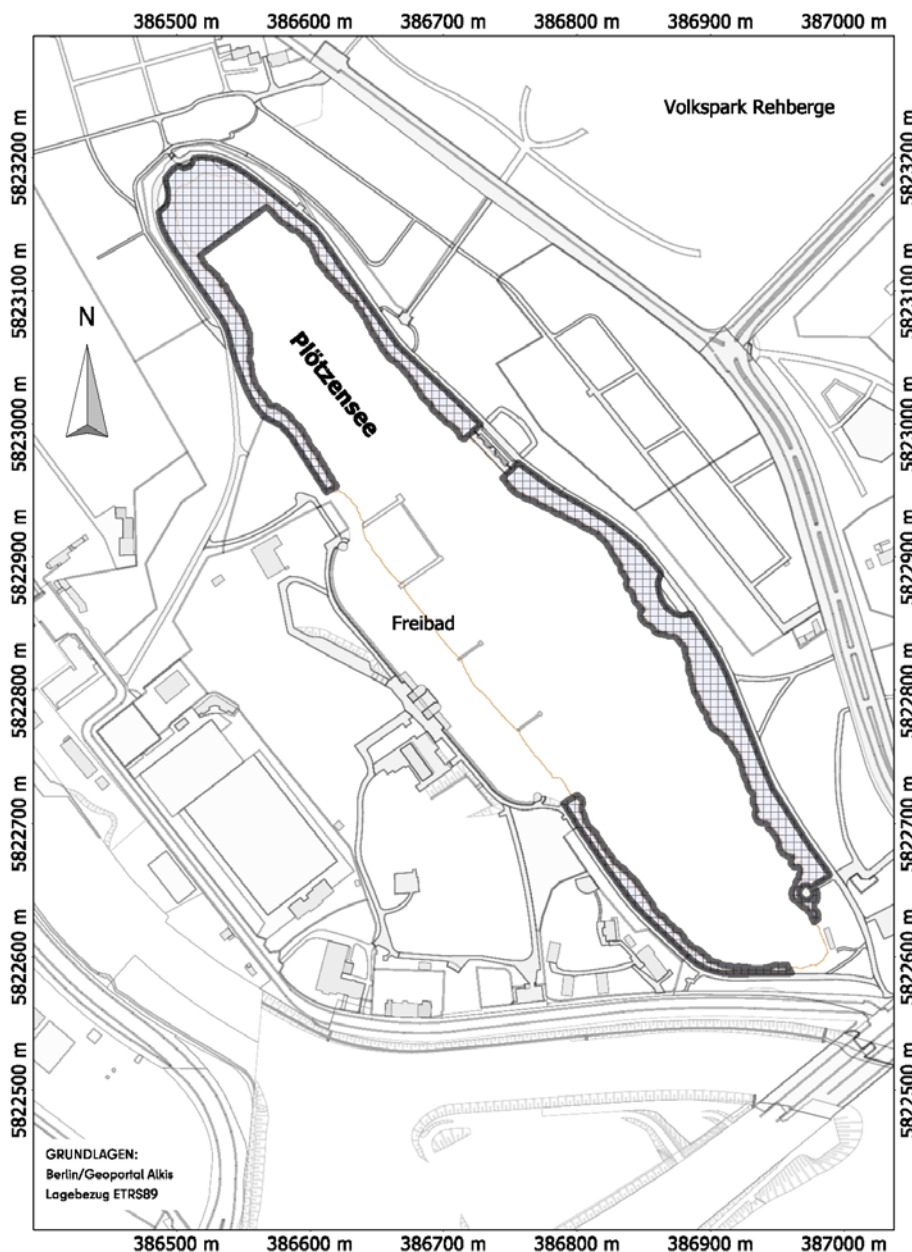
Sobald die neue Allgemeinverfügung bestandskräftig wird, tritt die bisherige Allgemeinverfügung automatisch außer Kraft. Diese Regelung dient der Rechtssicherheit und vermeidet Verwirrung oder Missverständnisse bei den Nutzern der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage.

Durch diese Übergangslösung wird sichergestellt, dass die Schutzmaßnahmen für die empfindlichen Uferbereiche des Plötzensees kontinuierlich und ohne Unterbrechung fortbestehen, bis die neue Allgemeinverfügung ihre volle rechtliche Wirkung entfaltet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Geschäftsbereich Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen, Umwelt- und Naturschutzamt mit Sitz: Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, eingelegt werden.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Umwelt- und Naturschutzamt Mitte von Berlin)



ANLAGE 1: Lageplan Park am Plötzensee
mit Kennzeichnung der von der
Allgemeinverfügung erfassten Uferbereiche

	Bezirksamt Mitte	BERLIN	
--	---------------------	---------------	--

Betretungsverbot für bestimmte Uferbereiche des Plötzensees
BEZIRKSAMT MITTE VON BERLIN Maßstab 1:4.000 i.O. 25.03.2026

Mitte

Benennung einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage

Bekanntmachung vom 30. März 2026

Bau 1 115 BG 725/25-We

Telefon: 9018-22781 oder 9018-20, intern 918-22781

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, hat mit Verfügung vom 26. März 2026 die Teilfläche der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage an der **Ruheplatzstraße, Ecke Plantagenstraße** im Ortsteil Wedding (Teilflächen der Flurstücke 758 und 775 in der Flur 021 der Gemarkung 110003) gemäß § 5 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, in

Ursula-Hirschmann-Platz

benannt.

Die Benennung wird am 20. Mai 2026 wirksam.

Vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg wurde die statistische Schlüsselnummer **11446** vergeben.**Begründung**

Mit BA-Beschluss Nummer 1124 vom 10. März 2026 hat das Bezirksamt Mitte von Berlin auf Initiative der Bezirksverordnetenversammlung Mitte die Benennung der Teilfläche der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage an der Ruheplatzstraße, Ecke Plantagenstraße zu Ehren Ursula Hirschmann beschlossen.

Ursula Hirschmann (1913-1991) war eine deutsche antifaschistische Aktivistin und Verfechterin des europäischen Föderalismus.

Die Unterlagen über die Benennung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist nach vorheriger telefonischer Vereinbarung beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, Dienstgebäude Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, eingesehen werden.

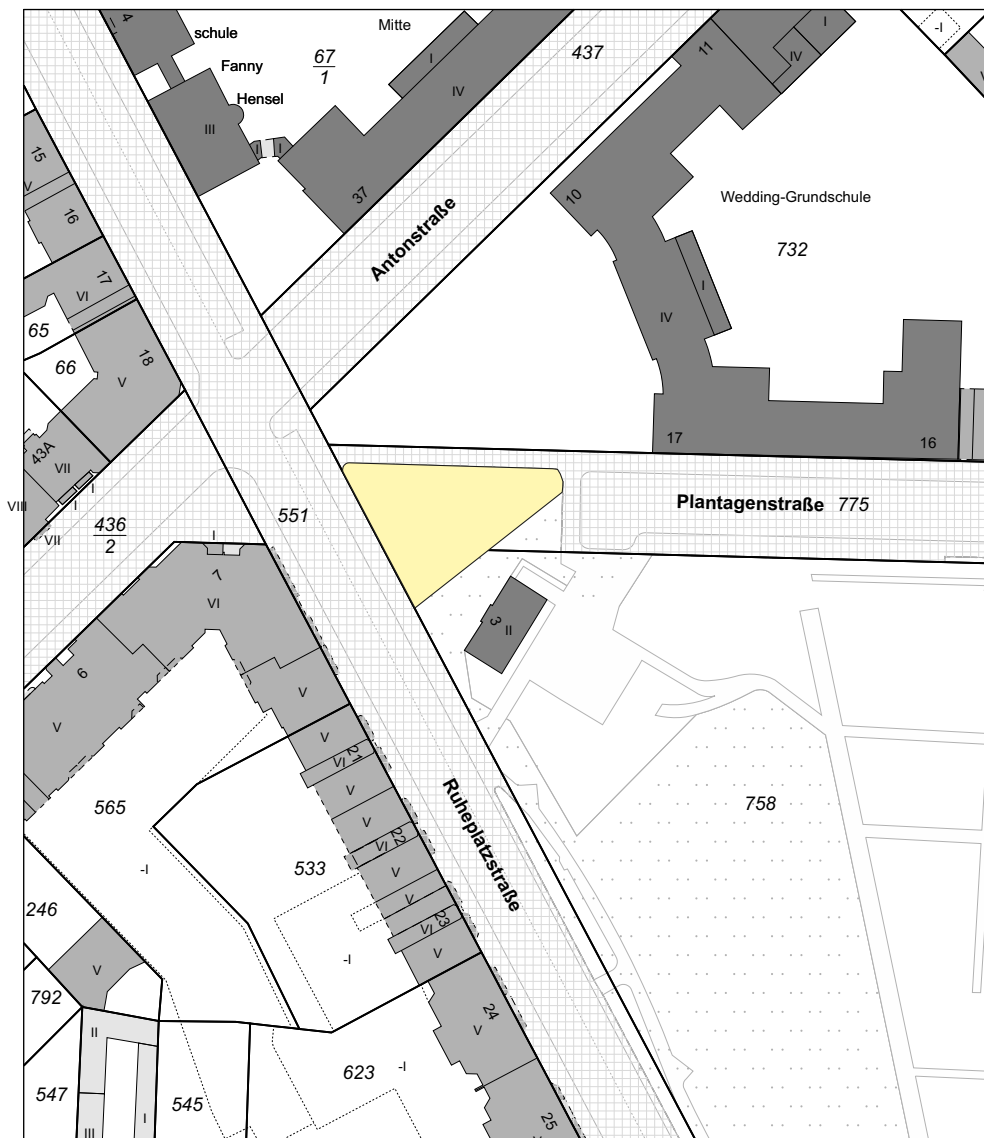
Die Benennung gilt am Tag nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt mit Sitz: Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, eingelegt werden.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Alkis)

Abgrenzung "Ursula-Hirschmann-Platz"



Reinickendorf

**Beschlussfassung im Bezirksamt betreffend der Verordnung
zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB
für die Teilgebiete Schäfersee, Teichstraße, Breitkopfbecken
und Hausotterplatz der Untersuchungskulisse
im Bezirk Reinickendorf von Berlin, Ortsteil Reinickendorf
- Aufstellungsbeschluss -**

Bekanntmachung vom 24. März 2026

Stapl B 3

Telefon: 90294-3059 oder 90294-0, intern 9294-3059

1. Gegenstand des Antrages

Vorlage zur Beschlussfassung im Bezirksamt betreffend der Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB für die Teilgebiete Schäfersee, Teichstraße, Breitkopfbecken und Hausotterplatz der Untersuchungskulisse im Bezirk Reinickendorf von Berlin, Ortsteil Reinickendorf - Aufstellungsbeschluss -

2. Berichterstatter/Berichterstatterin

Bezirksstadträtin Korinna Stephan

3. Beschlusssentwurf

Das Bezirksamt beschließt die Aufstellung sozialer Erhaltungsverordnungen zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB im Bereich der Untersuchungskulisse im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Reinickendorf für die Teilgebiete Schäfersee, Teichstraße, Breitkopfbecken und Hausotterplatz. Die Innenkante der Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte mit der Abgrenzung des Geltungsbereichs ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 1). Das bereits festgesetzte soziale Erhaltungsgebiet „Letteplatz“ gilt weiterhin.

Mit der Durchführung des Beschlusses wird das Stadtentwicklungsamt beauftragt.

4. Begründung

Der Bezirk Reinickendorf hat im Jahr 2025 eine vertiefende Untersuchung zu den Anwendungsvoraussetzungen einer sozialen Erhaltungsverordnung beziehungsweise den Fortbestand der Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB für das soziale Erhaltungsgebiet „Letteplatz“ und die angrenzenden Siedlungsbereiche im Bezirk Reinickendorf in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden vier Teilgebiete, neben dem bereits festgesetzten sozialen Erhaltungsgebiet „Letteplatz“, Schäfersee, Teichstraße, Breitkopfbecken und Hausotterplatz als Gebiete für den möglichen Einsatz des sozialen Erhaltungsrechts betrachtet. Gemäß der Auswertung der Haushaltsbefragung zeigen sich keine grundlegenden Diskrepanzen zwischen den Teilgebieten hinsichtlich der Bewertung der Anwendungsvoraussetzungen. Es herrscht ein hohes bauliches Aufwertungspotenzial, eine hohe Dynamik bei den wohnungswirtschaftlichen Parametern sowie ein ausgeprägtes Verdrängungspotenzial in allen untersuchten Teilgebieten. Es konnte nachgewiesen werden, dass die Anwendungsvoraussetzungen für das soziale Erhaltungsrecht in den fünf Teilgebieten vorliegen beziehungsweise weiterbestehen.

In den Teilgebieten bestehen sowohl verschiedene bauliche Mängel als auch bauliche Aufwertungspotenziale, die insbesondere energetische Modernisierung umfassen. Die Nutzung der vorhandenen Potenziale kann zu Veränderungen des Wohnwerts führen, wodurch Auswirkungen auf die Bewohner in den betroffenen Beständen entstehen. Die identifizierten baulichen Aufwertungspotenziale belegen, dass noch ein hohes Steuerungspotenzial für das soziale Erhaltungsrecht besteht.

Darüber hinaus ist ein hoher wohnungswirtschaftlicher Aufwertungsdruck festzustellen, der sich durch einen großen Anteil von Kaltmieten über 12 Euro/qm zeigt. Weiterhin liegt in den untersuchten Teilgebieten der Anteil möbliert und/oder befristeter Mietverträge bei über einem Zehntel.

Die Verdrängungsgefahr ist erheblich und geeignet, wesentliche Veränderungen in der Bevölkerungszusammensetzung zu verursachen. Zu den verdrängungsgefährdeten Haushalten zählen insbesondere: Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Senioren und armutsgefährdete Einkommensgruppen.

Bei Nichterlass der sozialen Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB und den damit verbundenen Genehmigungsvorbehalten wären teils erhebliche negative städtebauliche Folgen für die untersuchten Teilgebiete zu erwarten, die durch eine Veränderung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung entstehen. Darunter fallen der Verlust von günstigem Mietwohnraum, der Verlust einer bedarfsgerechten Wohnungsbelegung sowie der Verlust der sozialen Mischung.

Die soziale Erhaltungsverordnung ist das geeignete städtebauliche Instrument um Veränderungsprozesse zu dämpfen und eine aus stadtplanerischer Sicht adäquate behutsame und allmähliche Entwicklung zu gestalten. Bauliche Maßnahmen, die der Herstellung eines zeitgemäßen Ausstattungszustands einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dienen, sind zulässig. Der Gesetzgeber hat mit § 172 Absatz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 BauGB die Möglichkeit geschaffen, nach einem Aufstellungsbeschluss für eine soziale Erhaltungsverordnung Vorhaben bis zu 12 Monate zurückzustellen. In diesem Zeitraum prüft das Bezirksamt, ob das Gebiet unter Schutz gestellt werden soll und sichert das Gebiet vorläufig ab. Hierdurch soll vermieden werden, dass die Erhaltungsziele durch solche Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden. Die in der Rechtsprechung geforderte „begründete Befürchtung“, dass die Verwirklichung der Erhaltungsziele künftig unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird (so zum Beispiel Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 172, Rn 85), ist mit Verweis auf die bereits erfolgten Untersuchungen gegeben.

5. Rechtsgrundlage

§ 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 15 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVerwG)

§ 36 Absatz 2b, c, Absatz 3 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVerwG); § 12 Absatz 2 Nummer 4 BezVerwG

§ 30 Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB)

6. Haushaltmäßige Auswirkungen

Keine

7. Bezirksverordnetenversammlung

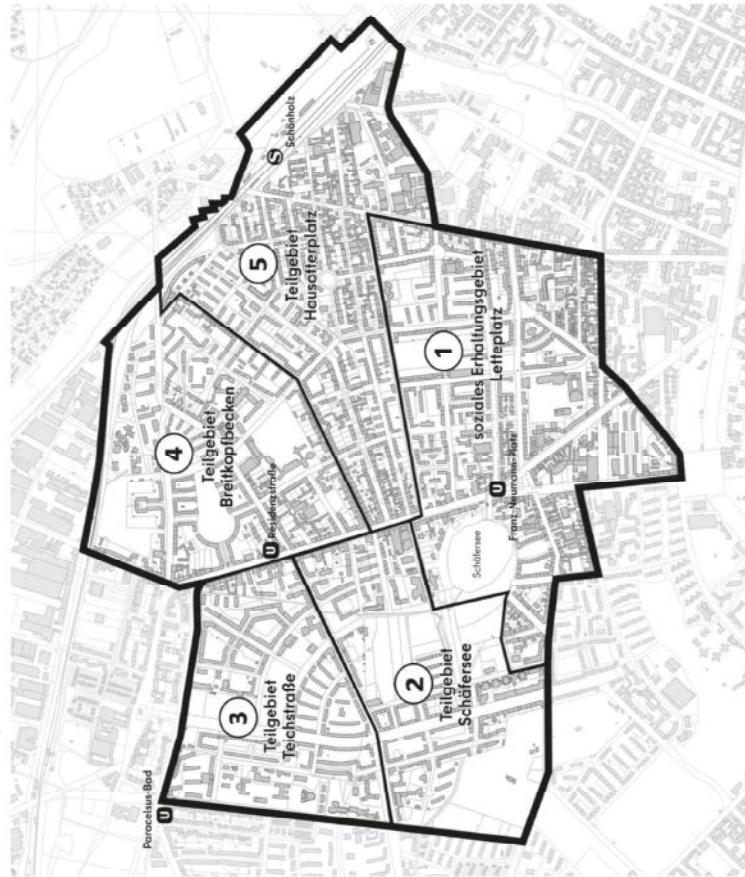
Nein

8. Auswirkungen auf das Klima

Keine

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: BA Reinickendorf & STERN Gesellschaft der behutsamen Stadterneuerung mbH)

Untersuchungskulisse



<p>Untersuchungsgebiet Berlin-Reinickendorf</p> <p>gemäß §17z Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch</p>	<p>— Untersuchungsgebiet</p> <p>— Teilgebiete</p>
<p>Auftraggeber: Bezirksamt Reinickendorf von Berlin Abteilung Stadtentwicklung PB Stadtplanung und Denkmal- schutz - Stopl B 3</p>	
<p>Datengrundlagen: Geoportal Berlin - ALKIS</p>	
<p>Maßstab: 1:14700</p>	<p>↑ N</p>
<p>Stand: 23.01.2025</p>	<p>S.T.E.R.N</p>



Informationsveranstaltung: Haushaltsbefragung zum Milieuschutz in Reinickendorf

Reinickendorf

Festsetzung/Aufhebung von Grundstücksnummern

Bekanntmachung vom 30. März 2026

Verm LK31 - 6517

Telefon: 90294-3113 oder 90294-0, intern 9294-3113

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Vermessung, hat aufgrund § 1 und § 5 der Nummerierungsverordnung (NrVO) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2023 (GVBl. S. 319, 320) geändert worden ist, die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Hermsdorf		
Forststraße	50	50, 50 A
Kurfürstenstraße	69	Aufgehoben
Ortsteil Tegel		
Königsweg	-	33, 35, 37, 39, 41
Schloßstraße	9, 9 A	9, 9 A

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Vermessung, Zimmer 227 A, Eichborndamm 215, 13437 Berlin (Wittenau), eingesehen werden.

Tempelhof-Schöneberg

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 27. März 2026

VermG 34

Telefon: 90277-2122 oder 90277-0, intern 9277-2122

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Facility Management, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, hat für die nachstehend aufgeführten Grundstücke Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Lichtenrade		
Angermünder Straße	51	51, 51 A
Freiertweg	8	8, 8 A
Hendonstraße	22	22, 22 A
Ortsteil Mariendorf		
Göllweg	3	1 B, 3
Ortsteil Marienfelde		
Buckower Chaussee	43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58	50, 51, 52
Schwechtenstraße	7, 9, 11, 13	-

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Schöneberg		
Crellestraße	23	-
Großgörschenstraße	10	10
Crellestraße	24	-
Neue Kulmer Straße	3, 4	-
Willmannsdamm	2	-
Lucie-Leydicke-Platz	-	1

Die Nummerierungsunterlagen können beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, Zimmer 4033, IV. Etage, John-F.-Kennedy-Platz 1, 10825 Berlin, eingesehen werden.

Alice Salomon Hochschule Berlin

Bezeichnung:	Leitung der Bibliothek (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	12 TV-L BHS
Besetzbar ab:	schnellstmöglich
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	14/2026
Vollzeit/Teilzeit:	Teilzeit mit 90 % (35,46 Stunden/Woche)
Arbeitsgebiet:	<p>Tätigkeitsprofil: • Eigenverantwortliche Leitung der Hochschulbibliothek einschließlich Personalführung und Budgetverantwortung, Dienstaufsicht des Alice Salomon Archivs • Strategische Weiterentwicklung der Bibliothek und ihrer Serviceangebote für Studium, Lehre, Forschung und Transfer, einschließlich open research • Fortsetzung des eingeschlagenen Wegs der Umgestaltung der Bibliothek zu einem attraktiven Ort des Lernens, Arbeitens und Kommunizierens • Koordinierung der Bestandsentwicklung und -pflege elektronischer und gedruckter Medien unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen • Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung der Hochschulbibliothek nach innen sowie in regionalen und überregionalen Verbänden, Arbeitskreisen und Interessensvertretungen • Koordinierung und Weiterentwicklung der Schulungs- und Beratungsangebote der Teaching Library • Integration KI-unterstützter Arbeitsprozesse und Ausbau von Beratungsleistungen mit KI-Bezug • Mitwirkung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Digitalisierungsstrategie der Hochschule einschließlich Verantwortung für die Umsetzung bibliotheksbezogener IT-Projekte • Einwerbung von Projektmitteln und Steuerung von Drittmittelprojekten</p>
Bewerbungsfrist:	12. April 2026
Kontaktdaten:	<p>Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Angabe der oben genannten Kennzahl ausschließlich per E-Mail an: personalbuero@ash-berlin.eu (1 PDF-Dateianhang mit maximal 3 MB mit folgendem Dateinamen: Name_Kennzahl 14_2026) Alice Salomon Hochschule Berlin Bereich Personal</p>
Internetadresse:	<p>Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.ash-berlin.eu/hochschule/job-karriere/jobangebote/verwaltung-und-technik/</p>

Berliner Hochschule für Technik

Bezeichnung:	Projektmitarbeiterin/Projektmitarbeiter (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	12 TV-L Berliner Hochschule
Besetzbar ab:	1. April 2026
Befristung:	31. Dezember 2027
Kennzahl:	018/26
Vollzeit/Teilzeit:	100 % der regelmäßigen Arbeitszeit (39,4 Wochenstunden) Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Im Projekt „Zukunft findet Stadt. Das Hochschulnetzwerk für ein resilientes Berlin.“ im Rahmen des Programms „Innovative Hochschule“ ist folgende Stelle zu besetzen: Projektmitarbeiter/-in (m/w/d). Im Projekt „Zukunft findet Stadt“ bearbeiten fünf Berliner Hochschulen multiperspektivisch gesellschaftliche Herausforderungen in den Kompetenzfeldern Klima und Gesundheit (mehr Informationen unter: <https://projekt.bht-berlin.de/zukunftstadt>). Für die praktische Umsetzung partizipativer Transferformate an der BHT suchen wir zeitnah Verstärkung. Aufgabengebiet: Planung und Umsetzung von co-kreativen Transferprojekten unter Einbeziehung von Hochschulangehörigen und externen Teilnehmenden; Enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Statusgruppen an der Hochschule sowie mit den Partnerhochschulen und den operativen Partnern im Projekt; Kooperation mit externen Partnerorganisationen; Kommunikation und Netzwerkpflge; Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Projekts sowie Mitwirkung bei Veranstaltungen im Projektverbund; Mitwirkung an der laufenden Evaluation und Weiterentwicklung der Maßnahmen im Projekt ; Mitwirkung am Berichtswesen gemäß Vorgaben der Zuwendungsgeber

Bewerbungsfrist: 15. April 2026

Kontaktdaten: Berliner Hochschule für Technik
Personalabteilung
Beuth, Zimmer A17
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Bewerbungen online über:
<https://www.bht-berlin.de/bewerbungsformular>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bht-berlin.de/3334/article/10302>

Berliner Hochschule für Technik

Bezeichnung: **Projektmitarbeiterin/Projektmitarbeiter (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 TV-L Berliner Hochschule

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Termin

Befristung: 31. August 2027

Kennzahl: 019/26

Vollzeit/Teilzeit: 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit (19,7 Wochenstunden)

Arbeitsgebiet: Im Referat Nachwuchsförderung und wissenschaftliche Zusammenarbeit (NWZ) ist im Rahmen des FH-Personal Projekt „Gewinnung und Entwicklung professoralen Personal an der BHT“ ist folgende Stelle zu besetzen: Projektmitarbeiter/-in (m/w/d). Im Referat Nachwuchsförderung und wissenschaftliche Zusammenarbeit (NWZ) unterstützen wir die Wissenschaftler/-innen der Berliner Hochschule für Technik (BHT). Wir fördern und entwickeln den wissenschaftlichen Nachwuchs und unterstützen die wissenschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der Hochschule. Unser besonderes Augenmerk gilt den mehr als 100 Promovierenden, die ihre Promotionsvorhaben an der BHT bearbeiten. Im Rahmen des FH-Personal Projekts der Hochschule „Gewinnung und Entwicklung professoralen Personal an der BHT“ erproben wir die Qualifizierung von Promovierende mit Berufserfahrung, mit dem Ziel, diese Personengruppe zur Berufungsreife für eine HAW-Professur zu führen. Neben der überfachlichen Qualifizierung der Promovierenden liegt ein Schwerpunkt des Projekts auf der Begleitforschung. Hierfür befragen wir die Promovierenden regelmäßig in qualitativen Interviews und mithilfe von Fragebögen. Die Erkenntnisse aus dieser Begleitforschung sollen in Best Practices zur Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal durch die Promotion von Berufserfahrenen Personen münden und in der Struktur der BHT verankert werden. Zur Mitarbeit in diesem Projekt suchen wir Sie! Wenn Sie erfahren in der Entwicklung und Umsetzung von Vernetzungs-, Weiterbildungs-, und Informationsangeboten für Promovierende sind, Sie Freude an sozialwissenschaftlicher oder arbeitspsychologischer Forschung

haben oder bereits Transformationsprozesse an einer Hochschule begleitet haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung! Aufgabengebiet: Unterstützung in der Maßnahme „Entwicklung Promovierenden mit Berufserfahrung“ ; Planung, Organisation und Durchführung von analogen und digitalen Vernetzungs-, Informations- und Weiterbildungsangeboten abgestimmt auf die Bedürfnisse der Promovierenden mit Berufserfahrung; Begleitforschung und Entwicklung von Best Practices für die Gewinnung von professoralem Personal durch eine Promotion mit Berufserfahrung

- Bewerbungsfrist:** 19. April 2026
- Kontaktdaten:** Berliner Hochschule für Technik
Personalabteilung
Beuth, Zimmer A17
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Bewerbungen online über:
<https://www.bht-berlin.de/bewerbungsformular>
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bht-berlin.de/4483>

Bezirksamt Neukölln von Berlin

- Bezeichnung:** **Sachbearbeitung in der Leitstelle des Ordnungsamtes (m/w/d) (Allgemeiner Ordnungsdienst [AOD])**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 6 TV-L
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 26_081_AOD_LS
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit
- Arbeitsgebiet:** Sachbearbeitung in der Leitstelle für den Fachbereich AOD, VÜD und PRK im Schichtdienst unter bedarfsgerechter Einbeziehung von Wochenenden und Feiertagen • Anliegen- und Beschwerdemanagement in direkter Abstimmung mit den Dienstgruppenleitungen und/oder der Bereichsleitung, auch anderer Fachbereiche und Ämter • Beauftragung Dritter, zum Beispiel Berliner Stadtreinigung (BSR) mit der Ausführung von Ersatzvornahmen zur Gefahrenabwehr bei Gefahr im Verzug, gegebenenfalls auch Entscheidung hierüber, soweit nicht der Leitung vorbehalten • Weitergabe fachlicher und außerfachlicher Informationen an die Kolleginnen und Kollegen des gesamten Außendienstes • Mitarbeit bei der Jahreseinsatzplanung/Rahmendienstplanung für die Außendienstkräfte in Abstimmung mit der Bereichs- und Dienstgruppenleitung • Mitarbeit bei der Vor- und Nachbereitung von Schwerpunkteinsätzen des gesamten Außendienstes. Das Bezirksamt Neukölln von Berlin bildet in vielen Bereichen Nachwuchskräfte aus, um diese auf ihre zukünftige Arbeit vorzubereiten. Bei Bedarf wird die Bereitschaft zur Anleitung von Nachwuchskräften (Auszubildende, Praktikantinnen/Praktikanten, Dual Studierende usw.) vorausgesetzt. Hinweise: Wir setzen voraus: • uneingeschränkte Schichttauglichkeit • erfolgreiche Absolvierung des Grundlehrgangs für den Allgemeinen Ordnungsdienst • regelmäßige Fort- und Weiterbildung in den einschlägigen (Rechts-)Gebieten. Der Dienst- beziehungsweise Arbeitsort befindet sich in der Juliusstraße 67/68, 12051 Berlin.
- Bewerbungsfrist:** 24. April 2026
- Kontaktdaten:** Bezirksamt Neukölln von Berlin
Zentrales Bewerbungsbüro
Karl-Marx-Straße 83, 12043 Berlin
E-Mail: bewerbung@bezirksamt-neukoelln.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/sachbearbeitung-in-der-leitstelle-des-ordnungsamtes-allgem-de-j65898.html?preview=e461dccc>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Baumpflegerin/Baumpfleger (m/w/d)**
Besoldungs-/Entgeltgruppe: 6 (Entgeltordnung TV-L Teil III Abschnitt 1)
Besetzbar ab: sofort
Befristung: unbefristet
Kennzahl: 032-3810-2026
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Durchführung von Baumpflegearbeiten zur Herstellung der Verkehrssicherheit von Bäumen und zum Erhalt des Pankower Baumbestandes - Ausführen fachgerechter Maßnahmen, die den Baum in seiner Vitalität, Verkehrssicherheit und in seiner Entwicklung stärker fördern als schädigen - Maßnahmen zur Baustellensicherung, Aufstellen von Verkehrszeichen - Dokumentation von Baumpflegemaßnahmen - Beweismittelsicherstellung bei Schadensfällen an Dritten - Sonderkontrollen, zum Beispiel nach Sturmereignissen, Veranstaltungen, Unfallereignissen - Krankheiten, Schädlinge (Eichenprozessionsspinner) erkennen

Bewerbungsfrist: 26. April 2026

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=65392>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeitung im Büro des Bezirksstadtrates (m/w/d)**
Besoldungs-/Entgeltgruppe: 6 TV-L (Bewertungsvermutung)
Besetzbar ab: sofort
Befristung: unbefristet
Kennzahl: 042-4200-2026
Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: • Allgemeine Organisations- und Sekretariatsarbeiten
• Vor- und Nachbereitung von Bezirksamtssitzungen und Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung (BVV), inklusive Zusammenstellen der Sitzungsmappen
• Koordination und Kontrolle der Fristen und Formalien für die Einreichung von Bezirksamtsvorlagen und für die Berichterstattung an die BVV
• Selbständiges Anfertigen von Schreiben für den BzStR auf der Grundlage von vorbereiteten Unterlagen/Hinweisen
• Beschaffung von Büromaterialien

Bewerbungsfrist:	19. April 2026
Kontaktdaten:	Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner Karriereportal mit dem Button „Jetzt bewerben“.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Sachbearbeitung-im-Buero-des-Bezirksstadtrates-mwd-de-j65503.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Elternzeitvertretung Sachbearbeitung Sport
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	9b TV-L
Besetzbar ab:	2. September 2026
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	035-3715-2026
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	- Fachliche Anleitung und Anweisung der Sportplatz- und Hallenwarte, Planung und Koordinierung des Einsatzes einschließlich Erstellung von Dienstplänen - Planung, Steuerung und Koordination der Bewirtschaftung von Sportanlagen - selbständige Sachbearbeitung der Sportstättenvergabe ungedeckter Sportanlagen - Bedarfsermittlung, Planung und Budgetverwaltung für die nutzungsgerechte Ausstattung und Bewirtschaftung der Trainings-, Veranstaltungs-, Übernachtungs- und sonstigen Räumen - Abstimmung zwischen Schul- und Vereinssport auf Sportplätzen - Vermietung und Verpachtung von Sportanlagen
Bewerbungsfrist:	19. April 2026
Kontaktdaten:	Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Elternzeitvertretung-Sachbearbeitung-Sport-de-j65915.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Sachbearbeitung im Fachgebiet Unterhaltsvorschuss
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	A 10/9b TV-L (Entgeltordnung TV-L)
Besetzbar ab:	1. Mai 2026
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	046-4043-2026
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Im Rahmen der Tätigkeit treffen Sie selbständig Entscheidungen über Anträge auf Leistungsgewährung von Unterhaltsvorschuss und veranlassen die Zahlbarmachung. Ihnen obliegt die mündliche und schriftliche Kommunikation mit Antragstellenden, Gerichten und anderen Behörden. Unter Nutzung des Fachverfahrens SoPart dokumentieren und bearbeiten Sie die Angelegenheiten und sorgen für die Rückforderung der dem Land Berlin zustehenden Beträge. Eine Grundschulung im Fachverfahren erfolgt zeitnah nach Dienstantritt.

Bewerbungsfrist: 19. April 2026

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner Karriereportal.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Sachbearbeitung-im-Fachgebiet-Unterhaltsvorschuss-de-j65981.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Hauptsachbearbeitung Sondernutzung und Stellvertretende Teamleitung (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 10 (Bewertungsvermutung)/9b TV-L (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 057-3800-2026

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageangelegenheiten (Verfahren nach §§ 9, 11 und 12 BerlStrG, nach § 13 BerlStrG in Verbindung mit §§ 46 und 29 StVO und § 6 GrünanIG) - Eigenständige Sachbearbeitung für Widerspruchsverfahren (Entscheidung über Widersprüche, Erstellung der Zuarbeiten für das Rechtsamt bei Klage und Antragsrügen im Klageverfahren, Teilnahme an Gerichtsterminen zu diesen Klageverfahren) - Sachbearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Bearbeitung von Einsprüchen, Prozessbeteiligung in Ordnungswidrigkeitenverfahren vor dem Amtsgericht Tiergarten - Durchführung von belastenden Verwaltungsverfahren (Anordnungen/Räumungsaufforderungen) nach § 14 BerlStrG - Veranlassung/Durchführung und Überwachung von Vollstreckungsmaßnahmen (Zwangsgeldfestsetzungen/Ersatzvornahmen einschließlich Kostenfestsetzungsbescheiden) - Stellvertretung der Teamleitung SGA 12

Bewerbungsfrist: 19. April 2026

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Hauptsachbearbeitung-Sondernutzung-und-Stellvertretung--de-j65989.html>

Freie Universität Berlin

Zentrale Universitätsverwaltung - Zentrale Universitätsverwaltung - Abteilung III:
Technische Abteilung - Referat IIIB: Planen und Bauen - IIIB 3 - Errichtung HLKS

Bezeichnung:	Ingenieurin/Ingenieur (m/w/d) für Gebäude- und Energietechnik als Gruppenleitung
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	13 TV-L FU (zuzüglich Zahlung einer außertariflichen Fachkräftezulage)
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	Kennung: IIIB3/GL/11/25
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeittätigkeit mit 39,4 Wochenstunden

Die Freie Universität Berlin zählt zu den deutschen Hochschulen, die in der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder in allen drei Förderlinien erfolgreich abgeschnitten haben und deren Exzellenz-Zukunftskonzepte gefördert werden. Als Volluniversität bietet die Hochschule an elf Fachbereichen und vier Zentralinstituten mehr als 150 Studiengänge in einem breiten Fächerspektrum. Die Technische Abteilung - Abteilung III - der Freien Universität Berlin betreut und bewirtschaftet den gesamten Liegenschaftsbestand der Universität mit ca. 290 Gebäuden und einer Hauptnutzfläche von ca. 350 000 m² inklusive Botanischem Garten. Das Referat IIIB - Planen und Bauen ist für die Planung sowie die Bauleitung beziehungsweise Projektsteuerung bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie die Durchführung von Modernisierungs-, Sanierungs- und Bauunterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und mit den Gebäuden verbundener technischer Anlagen bis hin zum Abriss von Gebäuden zuständig. Aufgabengebiet: Wir suchen für unser engagiertes und motiviertes Team Verstärkung als Ingenieurin/Ingenieur für Gebäude- und Energietechnik (m/w/d) für die Leitung der Arbeitsgruppe Errichtung von versorgungstechnischen Anlagen im Gewerk Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Sanitärtechnik im Referat IIIB Planen und Bauen mit ca. 10 Ingenieurinnen/Ingenieure für eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Eigenverantwortung, Gestaltungsspielraum und engem Kontakt mit Nutzer/-innen in einem kollegialen Umfeld, in der Sie interessante Bereiche für Wissenschaft und Forschung unterstützen können. Führungsaufgaben: - Personal- und Organisationsverantwortung insbesondere durch Anleitung, Planung, Zielsetzung, Entscheidung, Delegation und Kontrolle der Fachaufgaben, - Arbeitsorganisation durch Zuordnung von Aufgabenbereichen und Arbeitsaufteilung der Vorgänge für die Mitarbeitenden der Gruppe, - Steuerung/Koordination der Arbeitsabläufe, Durchführung regelmäßiger Arbeitsgespräche, Kosten- und Terminkontrolle, - Führen von Jahresgesprächen und Anwendung weiterer Instrumente der Mitarbeiterführung und Personalentwicklung, Erstellen von Leistungseinschätzungen, - Mitwirkung bei der Personalentwicklungsplanung sowie Planung fachbezogener Fort- und Weiterbildungen. Fachaufgaben: - Übergeordnete Steuerung der Entwicklung, Planung, Durchführung, Abrechnung und Dokumentation sowie die Gesamtkoordination aller Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen für sämtliche Projektaufgaben der Arbeitsgruppe - Mitwirkung bei der Fortführung/Aktualisierung der Investitionsplanung, - Fachliche und inhaltliche Koordination der Projektleitungen, - Mitwirkung an Verträgen (VOB und HOAI), - Projektvorbereitung (Klärung der Grundlagen und strategische Projektabwicklung), - Mitwirkung bei der Fortführung/Aktualisierung der Investitionsplanung. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Die Freie Universität Berlin fordert Frauen sowie Personen mit Migrationsgeschichte ausdrücklich zur Bewerbung auf. Weitere Informationen unter: Telefon: 83858183 oder per E-Mail: bueroleitung-ta@zuv.fu-berlin.de.

Bewerbungsfrist: 24. April 2026

- Kontaktdaten:** Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen unter Angabe der Kennung im Format PDF (vorzugsweise als ein Dokument) elektronisch per E-Mail zu richten an Büroleitung - III 1 -: bueroleitung-ta@zuv.fu-berlin.de oder per Post an die Freie Universität Berlin
Zentrale Universitätsverwaltung
Abteilung III: Technische Abteilung
Referat IIIB: Planen und Bauen IIIB 3
Errichtung HLKS
Büroleitung - III 1 -
Rüdesheimer Straße 54-56, 14197 Berlin
- Internetadresse:** Den ausführlichen Ausschreibungstext finden Sie unter: www.fu-berlin.de/universitaet/beruf-karriere/jobs/nichtwiss unter der angegebenen Kennung.

Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin

Betriebsteil B

Bezeichnung: **Stellvertretende Leitung (m/w/d) in Flüchtlingsunterkünften**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: S14, S15 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Kennzahl: job202605SUL

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Der Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin - Betriebsteil B (LfG-B) ist ein seit Frühjahr 2017 bestehender Landesbetrieb des Landes Berlin. Er betreibt Unterkünfte für Geflüchtete dauerhaft oder interimweise im Auftrag des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF). In Gemeinschaftsunterkünften leistet der LfG-B die Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten und Asylsuchenden. Er begleitet diesen Personenkreis durch soziale Arbeit sowie Kinder- und Jugendarbeit dabei, ein eigenständiges Leben in Deutschland aufzubauen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, selbst definierte Ziele zu erreichen und positive, nachhaltige Perspektiven zu entwickeln. Sie sind weltoffen, kommunikativ und auf der Suche nach Weiterentwicklungsmöglichkeiten? Sie wollen mithelfen, anderen Menschen eine Zukunft und Perspektive zu geben? Sie wollen nicht nur über Integration reden, sondern sie leben? Sie packen Dinge an? Dann sollten Sie mit uns arbeiten! Wir suchen ab sofort für verschiedene Standorte im Berliner Stadtgebiet: Stellvertretende Leitung (m/w/d) in Flüchtlingsunterkünften. Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ist die Gewährung höherer Erfahrungsstufen möglich. Ihre Aufgaben: - Abwesenheitsvertretung der Unterkunftsleitung in allen Belangen - Fachliche Anleitung und Koordination des pädagogischen Personals der Einrichtung sowie Unterstützung und Beratung der untergebrachten Bewohner/-innen - Steuerung, Akquise und Organisation des Unterkunftsnetzwerks. Ein ausführliches Anforderungsprofil, aus denen sich weitere Einzelheiten zu den fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen für die Position ergeben, senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu. Bitte wenden Sie sich hierzu unter Angabe der angestrebten Position und der Kennzahl an: job@lfg-b.de.
Sonstige Hinweise: Auf Grund von Stellenvakanzen über einen langen Zeitraum finden mehrere Auswahlverfahren statt. 1. Bewerbungsfrist 22. April 2026, 2. Bewerbungsfrist 20. Mai 2026, 3. Bewerbungsfrist 17. Juni 2026. Ihre Bewerbung wird dem Verfahren zugeordnet, dessen Bewerbungsfrist zum Bewerbungseingang noch nicht abgelaufen ist. Sofern die verfügbaren Stellen in den ersten Runden besetzt werden, wird die Dauerausschreibung bereits vorfristig geschlossen.

Bewerbungsfrist: 17. Juni 2026

- Kontaktdaten:** Ihre kompletten Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl an:
Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin
Betriebsteil B
Brunnenstraße 110 C, 13355 Berlin
Ansprechpartnerin: Telefon: 213099100
E-Mail an: job@lfg-b.de
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.berlin.de/lfg-b

Technische Universität Berlin

UB - Universitätsbibliothek, Hauptabteilung Medienbearbeitung/Abteilung Monografien, Reihen/Medienbearbeitungsteam

- Bezeichnung:** **Bibliotheksinspektorin/Bibliotheksinspektor/
Bibliotheksbeschäftigte/Bibliotheksbeschäftigter
(d/m/w)**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** A 9/9b TV-L Berliner Hochschulen
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** UB-122/26
- Vollzeit/Teilzeit:** 100 % Arbeitszeit; Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.

Arbeitsgebiet: Ihre Aufgaben: Haben Sie Lust auf abwechslungsreiche Aufgaben, die sowohl Ihrer Freude an unterschiedlichen Routineaufgaben als auch Ihrer Neugier auf stetige Neuerungen entgegenkommen? Begeistert es Sie, als Mitglied unserer Universitätsbibliothek für die Versorgung der Technischen Universität Berlin (TU Berlin) mit Literatur gemeinsam mit einem engagierten Team zuständig zu sein? Dann sind Sie bei uns genau richtig! Ihre Aufgabenschwerpunkte: • Erwerbung und Katalogisierung von Print- und Online-Monografien inklusive Retrodatenbearbeitung und Rara-Katalogisierung • Bearbeitung von E-Books im Bibliotheksmanagementsystem • Mitarbeit bei der Verwaltung des Open-Access-Publikationsfonds • Mitarbeit im Auskunftsdienst (Teilnahme an Abend- und Samstagsdiensten) • Mitarbeit an Projekten und Sonderaufgaben. Weitere Informationen zur Stelle unter: Telefon: 31476058. Informationen zur UB unter: <http://www.ub.tu-berlin.de>. Zur Wahrung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern sind Bewerbungen von Frauen mit der jeweiligen Qualifikation ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die TU Berlin schätzt die Vielfalt ihrer Mitglieder und verfolgt die Ziele der Chancengleichheit. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten und mit Migrationshintergrund sind herzlich willkommen.

- Bewerbungsfrist:** 1. Mai 2026
- Kontaktdaten:** Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl mit den üblichen Unterlagen (zusammengefasst in einem einzigen PDF-Dokument mit maximal 5 MB) per E-Mail an:
bewerbungsverfahren@ub.tu-berlin.de
Technische Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.jobs.tu-berlin.de/stellenausschreibungen/202535>

Technische Universität Berlin

ZUV - Zentrale Universitätsverwaltung, Internationales - Studienkolleg

Bezeichnung: **Fachleiterin/Fachleiter (d/m/w)**
Leitung des Fachbereichs Mathematik/Informatik
des Studienkollegs der TU Berlin

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 14/14 TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: ZUV-96/26

Vollzeit/Teilzeit: 100 % Arbeitszeit; Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.

Arbeitsgebiet: Ihre Aufgaben: • Leitung des Fachbereichs Mathematik/Informatik am Internationalen Studienkolleg • Weiterentwicklung der Fächer Mathematik und Informatik im Kontext neuer Entwicklungen • Unterricht in den Fächern Mathematik und Informatik • Ausweitung der Studienvorbereitung • Ausbau des Fachs Informatik • Digitalisierung von Lehre und Prüfungen • Erstellung, Durchführung und Evaluation von Prüfungen • Fachliche Begleitung von Dozentinnen/Dozenten zur Qualitätssicherung • Durchführung von Fachkonferenzen • Unterstützung der Kollegleitung in organisatorischen Fragen • Management internationaler Projekte und gegebenenfalls Bereitschaft zu Dienstreisen. Zur Wahrung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern sind Bewerbungen von Frauen mit der jeweiligen Qualifikation ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Technische Universität Berlin (TU Berlin) schätzt die Vielfalt ihrer Mitglieder und verfolgt die Ziele der Chancengleichheit. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten und mit Migrationshintergrund sind herzlich willkommen.

Bewerbungsfrist: 1. Mai 2026

Kontaktdaten: Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl mit den üblichen Unterlagen ausschließlich per E-Mail (zusammengefasst in einem PDF-Dokument; maximal 5 MB) an:
studienkolleg@tu-berlin.de
Technische Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.jobs.tu-berlin.de/stellenausschreibungen/201872>

Universität der Künste Berlin

Bezeichnung: **Kanzlerin/Kanzler (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: B 2 als Beamtenverhältnis auf Zeit

Besetzbar ab: 1. Juni 2027

Befristung: Amtszeit 8 Jahre - Wiederwahl ist möglich

Kennzahl: 002/26

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Die Kanzlerin/Der Kanzler ist gemäß dem Berliner Hochschulgesetz Mitglied des Präsidiums. Er/Sie leitet eigenverantwortlich die Zentrale Universitätsverwaltung und legt Grundsätze für die gesamte Verwaltung der

Universität im Rahmen der Leitungsentscheidungen der Beschlüsse des Präsidiums fest. Die Kanzlerin/Der Kanzler ist Beauftragte/-r für den Haushalt.

Bewerbungsfrist: 7. Mai 2026

Kontaktdaten: An die
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege,
Frau Dr. Ina Czyborra
per E-Mail: VCHochschu-len@SenWGP.Berlin.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.udk-berlin.de/universitaet/stellenausschreibungen/

Aufgebote

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 47/25

Herr Oliver Thürnagel, Salzachstraße 43, 14163 Berlin, Herr Andreas Thürnagel, Ernst-Albers-Straße 38, 22043 Hamburg, und Frau Karin Thürnagel, Salzachstraße 53 A, 14129 Berlin, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Zehlendorf, Blatt 10.384, in Abteilung III Nummer 3 eingetragene Hypothek zu 30 000 DM. Eingetragener Berechtigter: Debeka, Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Sitz Koblenz am Rhein. Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zum 27. Mai 2026 vor dem Amtsgericht Schöneberg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Amtsgericht Spandau

Aktenzeichen 70 II 5009/25

Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Spandau, Gemarkung Spandau, Blatt 32177, in Abteilung III Nummer 1 eingetragene Hypothek zu 1 411,40 DM. Eingetragene Berechtigte: Ständische Hauptsparkasse der Altmark in Stendal. Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 20. Juli 2026 vor dem Amtsgericht Spandau anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Ausschließungsbeschluss

Amtsgericht Spandau

Aktenzeichen 70 II 5003/25

Der Grundschriftbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Spandau, Gemarkung Spandau, Blatt 16189, in Abteilung III Nummer 12 eingetragene Grundschrift zu 321 000 Euro mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistung einmalig wird für kraftlos erklärt.

Leerseite

Leerseite

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin